

Vorlage Nr. 9 / 2023



AZ : 022.31
Amt : Bürgermeisteramt, Marlene Luft
07062-9042-57
Datum : 30.06.2023

Energiemanagement:

Hier: Vorberatung zum Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Ilsfeld

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 11.07.2023	<input type="checkbox"/> Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheit:

Beschlussvorschlag

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Außer-/Überplanmäßig:	

Ergebnis

<input type="checkbox"/> beschlossen	<input type="checkbox"/> nicht beschlossen
<input type="checkbox"/> einstimmig	Stimmenverhältnis: ___ : ___
<input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen	Enthaltungen: ___
Stimmverh.: ___ : ___	
Enthaltungen: ___	

Sachvortrag:

Gemeinsam mit dem Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V., Landwirtschaftlicher Ortsverein Ilsfeld mit Schozach e.V., WEBW Neue Energie GmbH und der Kommunalverwaltung gab es im Februar 2023 einen ersten Austausch zur vorhandenen PV-Freiflächenpotenzialanalyse. Im Zuge dessen entstand der Vorschlag zur Auferlegung eines Kriterienkatalogs für PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Ilsfeld.

Den Klimaschutz voranbringen und die Energiewende umzusetzen – die Landesregierung hat sich hinsichtlich dieser Thematik sehr ehrgeizige Ziele gesetzt.

Bis 2030 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg deutlich gesenkt werden, bis 2040 soll sogar die Treibhausgasneutralität erreicht werden. Ein wesentlicher Bestandteil der dafür erforderlichen Maßnahmen ist der erweiterte und schnelle Ausbau der erneuerbaren Energien im Land.

Ein Baustein hierzu war z.B. die Einführung der Photovoltaikpflicht auf neu zu errichtenden Parkflächen, sowie Wohn- und Nichtwohngebäuden und die Definition eines Flächenzieles (Wind und PV 2 %, davon Wind 1,8 %) der jeweiligen regionalen Fläche für die Nutzung von Photovoltaikanlagen und Windkraft auf Freiflächen. Hinzu kam die Privilegierung von Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und doppelgleisigen Bahnkörpern zu Beginn des Jahres 2023 (§ 35 Abs. 1 Nr. 8, BauGB).

Die Entscheidung, ob und in welchen Bereichen große Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden, liegt jedoch bei der zuständigen Kommune vor Ort. Auf dem Gebiet der Gemeinde Ilsfeld und ihrer Gemeindeteile werden bereits jetzt schon sehr große Mengen an erneuerbarer Energie gewonnen. Dazu tragen Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in erheblichem Umfang bei. Das Nahwärmenetz der Gemeinde Ilsfeld gilt als „Leuchtturmprojekt“ und erspart jährlich ca. 2,3 Tonnen Co₂-Ausstoß. Damit übernimmt die Gemeinde Ilsfeld auch Verantwortung für das Klima und die von der Landes- und Bundesregierung gesetzten Klimaziele.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien sowie das Ausschöpfen von Einsparpotentialen wird weiterhin zentraler Bestandteil unterschiedlichster Klimaschutzkonzepte sein. Auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen können hierzu einen Beitrag leisten. Anlagen zur Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren

Gestaltung des Gebäudes gehören nach der Landesbauordnung von Baden-Württemberg zu den verfahrensfreien Vorhaben (Vergleiche Nr. 3 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO).

Dies gilt nicht für großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum, die insoweit einer Baugenehmigung bedürfen. Nach dem Baugesetzbuch sind eigenständige großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5,6 BauGB) zu rechnen. Auch sind Photovoltaikanlagen nicht typischerweise standortgebunden im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gegeben. Demnach ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur über entsprechende bauleitplanerische Maßnahmen möglich.

Um ein entsprechendes Baurecht zu erlangen, sind in aller Regel die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. In einzelnen Fällen kann sogar eine Zielabweichung von den Vorgaben des Regionalplanes erforderlich werden. Photovoltaikanlagen ohne Privilegierung können im Freiraum somit grundsätzlich nicht gegen den Willen der jeweiligen Kommune errichtet werden.

Für Freiflächenanlagen sieht das EEG 2017 als zulässige Flächenkulisse vor allem Konversionsflächen sowie Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken vor. Auf Grundlage der „Freiflächenöffnungsverordnung“ (FFÖ-VO), welche auf der im EEG 2017 enthaltenen Länderöffnungsklausel basiert, können bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ in Baden-Württemberg bezuschlagt werden. Diese „benachteiligten Gebiete“ sind ebenfalls in einer Karte auf der Internetseite der LUBW einsehbar. Bei Agri-Photovoltaik ist auf der Fläche zusätzlich eine landwirtschaftliche Produktion beziehungsweise Nutzung nachzuweisen.

1. Anwendung der Kriterien

Die Kriterien sind aufgeteilt in fünf Themenfelder. Diese spiegeln wieder, welche Aspekte und Fragestellungen aus Sicht des Gemeinderates beim Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, besonders zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat muss in der Gesamtschau aller Kriterien bei jedem Antrag abwägen, ob die PV-Freiflächenanlage noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung

regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte beurteilen und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheiden.

Ein solches Planverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Erfordernissen, die losgelöst von den Entscheidungskriterien der Gemeinde erfüllt werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf einen positiven Abschluss des Bebauungsplans ergibt sich aus der Erfüllung der gemeindlichen Kriterien aus dem Kriterienkatalog ausdrücklich nicht. Die Gemeinde behält sich vor, den Kriterienkatalog jederzeit abzuändern.

Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stehen, dann kann der Gemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Rechtslage ändert.

Anlagen:

Anlage 1: Kriterienkatalog für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage